



Dieter Stier
Mitglied des Deutschen Bundestages

Dieter Stier, MdB, Promenade 24, 06667 Weißenfels/Saale

1. Weißenfelser Schützenverein e.V.
c/o Herrn Roland Rühlmann
Borkener Straße 10
06682 Teuchern

Berlin, den 10. April 2019

Dieter Stier, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: (030) 227 722 18
Fax: (030) 227 761 09
dieter.stier@bundestag.de

Wahlkreisbüro Weißenfels
Promenade 24
06667 Weißenfels (Saale)
Telefon: (03443) 338 388
Fax: (03443) 338 344
Mobil: (0151) 12 15 17 32
dieter.stier.wk@bundestag.de

Stellvertretender Vorsitzender der
CDU-Landesgruppe Sachsen-Anhalt

Mitglied im Ausschuss für Ernährung
und Landwirtschaft

Stellvertretender Vorsitzender des
Sportausschusses

Stellvertretendes Mitglied im
Verteidigungsausschuss

Vorsitzender des Kreistages
Burgenlandkreis (Sachsen-Anhalt)

Änderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie

Sehr geehrte Mitglieder und Unterstützer des 1. Weißenfelser Schützenvereins, sehr geehrter Herr Rühlmann,

für Ihr Schreiben zur Novellierung der europäischen Feuerwaffenrichtlinie, das bei mir am 1. April 2019 einging, danke ich Ihnen herzlich.

Es freut mich, dass Sie sich mit Ihrem Anliegen an mich gewandt haben, denn Ihre Kritik kann ich in großen Teilen gut nachvollziehen. Oftmals sehen sich die Besitzer legaler Waffen in unserem Land nämlich zu Unrecht einem Generalverdacht ausgesetzt, der in keiner Weise zu rechtfertigen ist. Die CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag vertritt daher seit jeher den Standpunkt, dass ungerechtfertigte Belastungen von Besitzern legaler Waffen nicht hinnehmbar sind.

Der Schießsport, die Jagd und das Sammeln historischer Waffen gehören sowohl zu den bürgerlichen Freiheiten wie auch zur Tradition unseres Landes und werden in Deutschland besonders verantwortungsbewusst praktiziert. Wir waren zu Recht stolz auf unsere Schützen in Rio bei den Olympischen Spielen im vergangenen Jahr. Für eine grundlegende Verschärfung des deutschen Waffenrechts besteht auch vor diesem Hintergrund aus Sicht der Union keine Notwendigkeit.

Ein sehr aktuelles Thema, an dem sich in diesem Zusammenhang nicht ganz zu Unrecht die Gemüter erhitzt haben, ist die Novellierung der europäischen Feuerwaffenrichtlinie. Hieran war der Deutsche Bundestag, da es sich um ein Verfahren auf europäischer Ebene handelt, nicht unmittelbar beteiligt.



Vorab möchte ich Ihnen gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen im Europäischen Parlament versichern, dass wir Ihre Bedenken hinsichtlich des ursprünglichen Vorschlages sehr gut verstehen können und ernst genommen haben. Der ursprüngliche Vorschlag der Europäischen Kommission wurde im Nachgang zu den Terrorangriffen in Paris im November 2015 übereilt und ohne eine nochmalige Überprüfung veröffentlicht. Leider sah er einige Maßnahmen vor, die nicht mit Sicherheitserwägungen zu erklären waren.

Da Terroristen ihre Waffen üblicherweise nicht über legale Kanäle erlangen, macht es wenig Sinn die Besitzer legaler Waffen mit hoher Bürokratie zu belasten, die nicht zu mehr Sicherheit oder weniger Terroranschlägen führen würde.

Die Überarbeitung der Richtlinie zur Erlangung und dem Besitz von Feuerwaffen kann vielmehr nur dazu dienen, den derzeitigen Rechtstext aus dem Jahr 1991 zu modernisieren und europaweit stärker vereinheitlichte Regeln zu schaffen.

In Deutschland dagegen gibt es bereits jetzt ein sehr strenges und gut funktionierendes Waffenrecht. In der Praxis wird die Richtlinie das aktuell geltende deutsche Recht daher nicht oder nur geringfügig ändern. In anderen Mitgliedstaaten ist das Waffenrecht dagegen nicht immer so streng wie in Deutschland. Es macht daher Sinn, Bereiche wie die Markierung, Registrierung und Nachverfolgbarkeit von Waffen, die Bedingungen zur sicheren Aufbewahrung und Lagerung von Waffen oder auch recht neue Phänomene, wie die Sicherheitsanforderungen für den Online-Handel von Waffen und Bestandteilen in der neuen Richtlinie zu berücksichtigen und somit europaweit für den hohen Standard, den wir bereits aus unserem deutschen Recht kennen, zu sorgen. Viele der anderen Vorschläge der Kommission gingen jedoch am eigentlichen Ziel vorbei.

Gemeinsam mit unseren Kolleginnen und Kollegen aus der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament und dem Bundesminister des Innern war es daher auch unser Ziel, dass etliche der ursprünglich von der Europäischen Kommission geplanten Regelungen entweder gestrichen oder zumindest wesentlich geändert wurden. Dies ist uns gelungen.

Dazu im Einzelnen:

- Aufgrund von Expertenanhörungen im Europäischen Parlament wurde rasch deutlich, dass die jährlichen medizinischen



Untersuchungen, wie von der Europäischen Kommission gefordert, keinen Beitrag zur Sicherheit leisten, der einen solchen Aufwand rechtfertigen würde. Aus diesem Grund wurde der Vorschlag obligatorischer, regelmäßiger medizinischer Überprüfungen bei (Neu-)Erteilung oder Verlängerung des Waffenscheins wieder fallen gelassen. Stattdessen wurde die Verantwortlichkeit für angemessene Kontrollen an die Mitgliedstaaten rückübertragen, die anlassbezogene medizinische Tests einführen oder - wie im Falle Deutschlands - beibehalten können.

- Die Gültigkeit der waffenrechtlichen Erlaubnis wird auch in Zukunft dauerhaft erfolgen und nicht auf fünf Jahre beschränkt. Vielmehr sollen die Mitgliedstaaten nach eigenem Ermessen, über die Einführung einer Beschränkung der waffenrechtlichen Genehmigung entscheiden. Auch hier haben sich das Europäische Parlament und der Rat gegen die Forderungen der Europäischen Kommission durchgesetzt. Mindestanforderung der Richtlinie ist lediglich, dass die Mitgliedstaaten ein kontinuierliches Überwachungssystem einrichten, das unter anderem auch medizinische und psychologische Befunde mit einbezieht. In Deutschland gibt es bereits ein solches System. Hierzulande werden Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen schon jetzt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung geprüft. Das geltende deutsche Recht kann also beibehalten werden. In einem Erwägungsgrund wird klargestellt, dass die Mitgliedstaaten selbst entscheiden können, ob medizinische Tests als Voraussetzung für die waffenrechtliche Erlaubnis notwendig sind. Dieses erfordert im deutschen Recht daher keine Änderung.
- Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen zusätzlichen Anforderungen für Minderjährige wurden abgelehnt und stattdessen der geltende Rechtstext als Position verankert.
- Das Europäische Parlament hat klar zum Ausdruck gebracht, dass es den Vorschlag der Kommission, Kategorie A auf halbautomatische Waffen und Waffen, die nur wie solche aussehen, auszuweiten, entschieden ablehnt, da es einem Verbot für Privatpersonen gleichkommen würde. Das Europäische Parlament hat sich vielmehr für justiziable technische Kriterien eingesetzt, die es durch diese Einigung mit dem Rat auch etablieren konnte. Im Trilog konnten sich der Rat und das Europäische Parlament auf folgendes einigen:



- A6: Künftig sollen automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, verboten werden. Es soll allerdings einen Bestandsschutz geben für Feuerwaffen, die bis heute rechtmäßig erworben wurden und diese sollen auch an Personen mit der gleichen Erlaubnis verkauft werden können.
- A7: Kurzwaffen über 20 Schuss und Langwaffen über 10 Schuss sollen verboten werden. Magazine mit einer hohen Schusszahl sollen nur durch Personen mit der entsprechenden Waffenerlaubnis erworben werden können. In Deutschland herrscht bereits jetzt ein Anwendungsverbot für Waffen mit großen Magazinen. Insofern ändert die Richtlinie an der aktuellen Praxis in Deutschland nichts. Zudem erhält in der Richtlinie jeder Mitgliedstaat die Kompetenz, Ausnahmegenehmigungen zuzulassen. Wie Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, hängt von der konkreten Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten ab.
- In Zukunft soll die Waffenerlaubnis für Kategorie B Feuerwaffen entzogen werden, wenn bei einem Halter illegale Magazine mit einer hohen Schusszahl gefunden werden.
- In einer Erläuterung wird aufgeführt, dass Feuerwaffen, die für Militärzwecke entworfen wurden wie AK 47 und M 16, nicht für Zivilpersonen erhältlich sein sollen, auch wenn sie in halbautomatische Waffen umgebaut wurden (siehe: Kategorie A6).
- Zusätzlich zu eben genannten Regeln zur Kategorisierung von Waffen konnten erreicht werden, dass eine Ausnahmeregel geschaffen wurde, wonach es für Feuerwaffen der Kategorie A die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für Sportschützen geben soll. Der Kommissionsvorschlag sah eine solche Ausnahme nicht vor. Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigungen nach der Einigung im Trilog sind: eine positive Bewertung der medizinischen/psychologischen Informationen, die nach den Regelungen über medizinische Untersuchungen überprüft werden. Der Sportschütze muss zudem an offiziell anerkannten Wettbewerben oder Trainings teilnehmen und muss seit mindestens zwölf Monaten in einem solchen Verein Mitglied sein. Die Schusswaffe muss zudem den Merkmalen entsprechen, die für die Sportdisziplin nötig sind.

Das Europäische Parlament hat sich gerade für Ausnahmegenehmigungen für Sportschützen eingesetzt, damit diese ihrem Sport weiterhin nachgehen können. Die konkrete Ausgestaltung des Vorgangs, wie eine Ausnahmegenehmigung zu



erhalten ist und ob beziehungsweise welche zusätzlichen Schritte notwendig sind, um eine solche zu erhalten, obliegt der Kompetenz der Mitgliedstaaten. Um die Teilnahme an internationalen Wettbewerben auch in Zukunft zu erleichtern, werden auch die Regeln zum Europäischen Waffenpass aktualisiert, der dann auch die Waffen der Kategorie A umfassen soll, die bei internationalen Wettbewerben von Sportschützen gebraucht werden. Einige Mitgliedstaaten, zum Beispiel Frankreich und die Tschechische Republik, haben solche Ausnahmen für den Schieß- und Jagdsport bereits angekündigt. Für die Notwendigkeit einer Ausnahmeregel für besondere Fälle, wie beispielsweise die Ausübung bestimmter Schießsportarten hat sich auch die Bundesregierung verständnisvoll gezeigt. Wir werden daher genau verfolgen, ob die von europäischer Seite aus eingerichteten Möglichkeiten auf nationaler Ebene genutzt werden, um legitimen Interessen gerecht zu werden.

- Museen und Sammler können auch in Zukunft Waffen der Kategorien B und C problemlos sammeln und ausstellen. Handelt es sich um Waffen der Kategorie A, müssen Sammler eine Ausnahmegenehmigung beantragen und gewisse Sicherheitsanforderungen erfüllen.
- Auch natürliche Personen können sich weiterhin am Fernabsatz von Feuerwaffen beteiligen, wenn sie registriert und legitimiert sind.

Wie gesagt: im Hinblick auf die Novellierung der europäischen Feuerwaffenrichtlinie ist bereits absehbar, dass diese wohl zu weniger Änderungsbedarf an unserem nationalen Waffenrecht führen wird, als von vielen zunächst befürchtet. Umso wichtiger war es, die grundlegenden Entscheidungen bereits jetzt in der Richtlinie festzulegen. Das Europäische Parlament hat am 14. März 2017 dem Ergebnis des Trilogs zugestimmt.

Selbstverständlich wird die Union auch im Rahmen der anstehenden Umsetzung in das nationale Recht den sich aus der Reform ergebenden Änderungsbedarf so gering wie möglich halten. Mit einer Umsetzung der europäischen Vorgaben in das deutsche Recht ist indes ohnehin nicht mehr in dieser Wahlperiode zu rechnen.

Ich darf Ihnen versichern, dass ich mich auch weiterhin für einen maßvollen Umgang mit den Besitzern legaler Waffen in unserem Land einsetzen werde.



Gern stehe ich Ihnen auch persönlich für ein gemeinsames Gespräch zur Verfügung. Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt mit meinem Weißenfelder Wahlkreisbüro auf (Tel. 03443/338388), um einen geeigneten Gesprächstermin abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads "Dieter Stier". The signature is written in a cursive style with a large initial "D" and a horizontal line at the end.

Dieter Stier | MdB